

Verordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen

in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingbostal und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem, mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Böhmetal“ Nr. FAL 16, Landkreis Fallingbostal

vom 25. Oktober 1976

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (NNatG) vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 13. März 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7 S. 98) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der **Gemeinde Bomlitz**: Ortsteile Uetzingen und Borg, in der **Stadt Fallingbostal**: Ortsteile Jettebruch, Mengebostal, Dorfmark, Vierde, in der **Stadt Walsrode**: Ortsteile Fulde, Benzen, Hollige, Altenboitzen, Kl. Eilstorf, Düshorn, in der **Samtgemeinde Rethem**: Gemeinde Böhme und Ortsteil Bierde, in der **Samtgemeinde Ahlden**: Gemeinde Ahlden, Ortsteil Eilte, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 4000 ha und wird nach dem Stand des Katasters vom Januar 1975 wie folgt begrenzt:

Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist die Nord-Ost-Grenze des Kreises Fallingbostal gegen den Kreis Soltau. Beginnend in ca. 75 m Entfernung ab Böhme-Mitte führt sie entlang der Böschungsoberkante in südwestlicher Richtung, bis zum Hochspannungsmast, weiter nach Süden entlang der 20 KV Leitung bis zur Kreisstraße 32; dann ca. 50 m entlang der K 43 Richtung Jettebruch, bis zum Weg, der links von der Straße abbiegt. Sie folgt dem südlichen, dann westlichen Verlauf des Osterfeldes; knickt dort nach Westen ab und folgt der Böschungsoberkante entlang der Waldgrenze, über die Eisenbahnstrecke Soltau - Fallingbostal, entlang am Weg, der von der Bahnstrecke zur B 209 führt.

Die Grenze folgt dem Straßenverlauf der B 209, ca. 160 m, bis zum ersten Gehöft von Mengebostal, umgeht die vorhandene Bebauung, bis sie auf den Nebenarm der Böhme stößt. Ihr weiterer Verlauf führt in westlicher Richtung, entlang am Böhmenenarm bis zum Graben an der B 209. Die Grenze folgt dem Grabenverlauf bis zum vorletzten Gehöft von Mengebostal an der B 209 und dem südwestlichen Verlauf der Böschungsoberkante bis zur B 209.

Die Grenze verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der B 209; nach ca. 250 m knickt sie ab und umgeht die Ortsbebauung von Dorfmark, bis sie weiter auf die B 209 stößt. Nach 100 m entlang der B 209 (Westendorfer Straße) biegt sie ab und folgt in südlicher Richtung dem Verlauf des Weges, der von der Westendorfer Straße zur Stegmannstraße führt; sie verläuft entlang an der Ostgrenze der bebauten Grundstücke der Stegmannstraße, bis zur „Hauptstraße“.

Nach 50 m in Richtung Westen, entlang der „Hauptstraße“, knickt die Grenze nach Süd-Westen ab und folgt dem Grabenverlauf von der „Hauptstraße“ zur Straße „Kirchdamm“; entlang am Kirchdamm in Richtung Westen zur Westendorfer Straße (B 209).

Sie folgt dort dem Straßenverlauf der B 209 in südlicher Richtung bis zur Dorfmarker „Bom-Mühle“, folgt dann dem geraden Verlauf des rechten Böhmeufers bis zur Abzweigung des Flußverlaufes. Sie führt weiter in gerader Richtung nach Süden, entlang an der Ostgrenze des Bauerngehöftes an der Fischendorfer Straße (B 440). Über die B 440 folgt sie der Straße ca. 25 m nach Westen bis zum Feldweg, der nach Süden von der Straße abzweigt.

Der weitere Verlauf der Grenze führt entlang dem Weg, dann entlang der Hecke bis zum „Brocken Kirchweg“, führt um das Bebauungsgebiet „Düshop“ herum, bis zur B 209, folgt deren Verlauf Richtung Süden bis zu den Papenwiesen in Vierde. Dort knickt sie nach Südosten ab und führt an der Waldgrenze entlang. In 20 und 25 m Entfernung verläuft die Grenze parallel zur Böhme in Richtung Südwesten über die „Küddelser Straße“.

In ca. 50 – 75 m Entfernung verläuft die Grenze weiter zur Böhme bis zur Zufahrt „Campingplatz Küddelsmann“, knickt hier nach Westen ab und führt entlang am Waldweg zur B 209.

Die Grenze folgt der B 209 in Richtung Süd-Westen bis zur Böhmebrücke in Fallingbostel. Weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite „Am Schlüterberg“ bis zum Heidmark-Sportplatz, dann in Richtung Norden, entlang der westlichen Straßenseite „Idinger Heide“ bis zur Michelsenstraße (L 164 – Westseite). Sie folgt dem Verlauf der L 164 in Richtung Norden (nach Kroge), knickt dann in westlicher Richtung ab, verläuft nördlich der Waldgrenze zum „Wolfskamp“ bis auf den Weg, der von Idingen nach Wenzingen führt. Weiter in Richtung Norden, 390 m entlang am Weg bis zur Gemeindegrenze Fallingbostel; entlang der Gemeindegrenze in Richtung Westen bis zur Wegebiegung weiter am Feldweg (Immenzaun und Langer Kamp) nach Südwesten. 100 m vor der Einmündung in die K 36 (Fallingbostel – Elferdingen) knickt sie nach Norden ab und verläuft weiter am Feldweg Elferdingen – Wenzingen bis zum Ortseingang Wenzingen. Sie folgt dort dem westlichen und südlichen Verlauf der Straße Wenzingen – Uetzingen (Kroger Straße) 750 m; knickt dann nach Süden ab und folgt dem Waldweg zur Straße „Wenzinger Weg“.

Weiter verläuft die Grenze entlang der östlichen Straßenseite in Richtung Südwesten bis zur Elferdinger Straße (K 36), folgt der westlichen Straßenseite der K 36 in Richtung Norden zur Walsroder Straße (K 35), über die K 35, entlang der Straße, die zur Straße „Am Böhmeufer“ führt.

Ihr weiterer Verlauf führt in westlicher Richtung entlang der Südseite der Straße bis zur K 34 (Borg), an der K 34 in westlicher Richtung entlang bis zum Bahnübergang Cordingen – Walsrode, dann ostwärts der Bahnstrecke nach Süden bis zur Stadtgrenze Walsrode.

Es geht weiter entlang der Nordgrenze des Rieselbaches (gleichzeitig Stadtgrenze) in westlicher Richtung zur K 29, entlang der Ostseite K 29 bis zur Einmündung in die Cordinger Straße (alte K 29). Dann in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Nordsonder Waldes (Erholungsheim der DAG) über die Sunderstraße, 20 m entlang der Straße nach Süden zum Waldweg, der links von der Straße abbiegt; folgt dessen Verlauf nach Osten bis zur Straße, die zum Erholungsheim der Postgewerkschaft führt, weiter nach Süden entlang der Straße stadteinwärts bis zur Sunderstraße.

Die Grenze führt dann 230 m Richtung Süden entlang der Ostwest-Seite der „Sunderstraße“ bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 21 „Talblick“ und führt östlich um das Bebauungsgebiet herum bis an die Böhme.

Von dort aus verläuft sie um die Westgrenze des Bebauungsplanes Walsrode Nr. 22 „Schulzentrum I“ bis zur Zufahrt zur Sporthalle-Schulzentrum, ca. 25 m in gerader Richtung über die Zufahrt wieder zur Westgrenze des Bebauungsplanes Nr. 22 und folgt dessen Grenzverlauf bis zur Böhme. Weiter führt die Grenze entlang am Westufer der Böhme stadteinwärts bis zur B 209 (Brückstraße), am Westufer des Böhmenebenflusses zur Straße „Am Kloster“, 40 m stadteinwärts an der Nordseite der Straße, folgt dann der West-Nordseite der Straße, die um das Kloster zur „Hannoverschen Straße“ (L 190) führt, und folgt dieser 55 m.

Der weitere Verlauf geht in südwestlicher Richtung, im Abstand von 55 m parallel zur B 209 (Lange Straße) bis zu einer Tiefe von 225 m. Von hier aus im Abstand von 50 m parallel zur Langen Straße bis zur Verdener Straße (B 209). Über die B 209 in gerader Richtung bis zur Fulde. Sie folgt dem Nordufer der Fulde 25 m nach Nordwesten, weiter

100 m in gerader Richtung auf den Wanderweg zu, folgt dem Wegverlauf zur „Hermann-Löns-Straße 2“, über die Straße entlang der Ostgrenze des bebauten Grundstückes zur Oskar-Wolff-Straße (K 20).

Weiterer Verlauf: Nach Westen, entlang der K 20, Richtung Fulde. Hinter dem Wald des Eckernworth-Stadions knickt die Grenze in südlicher Richtung ab und verläuft ostwärts entlang am Weg, der von der K 20 zur „Siedlung“ (Fulde) nach Fulde auf die Dorfstraße (K 21) führt und folgt dieser ca. 300 m in Richtung Süden. Dann knickt sie nach Osten ab und folgt dem Weg am Waldrand längs der Fulde bis 25 m vor dem 1. bebauten Grundstück. Knickt dort nach Nordosten ab, folgt der Südwestgrenze des Freibades Walsrode bis zum Graben und folgt diesem ca. 75 m nach Süden. Die Grenze knickt dann nach Osten ab und führt in gerader Richtung auf die Straße „Am Waldbad“ zu. Weiter verläuft sie in östlicher Richtung in einer Tiefe von 200 m entlang der Gartengrundstücke der „Meirehmer Straße“ (ca. 70 – 75 m von der Meirehmer Straße entfernt). Dort knickt sie nach Norden ab, folgt dem Weg 50 m, biegt dann nach Osten ab und verläuft 125 m entlang der Nordgrenze der Grundstücke (Meirehmer Straße). Dann verläuft sie 50 m nach Nordosten, der Fulde entgegen, biegt dann nach Südosten zur B 209 (Verdener Straße) ab.

Weiterer Grenzverlauf: Über die B 209 zur Robert-Koch-Straße (Kreiskrankenhaus Walsrode), entlang der Nordseite der Straße bis zum Kastendieck; folgt dem Kastendieckweg bis an die Fulde, führt weiter am Fuldeufer Richtung Osten zur L 190 (Hannoversche Straße – Klostersee).

Nach 150 m entlang der Ostseite der L 190 führt die Grenze dann 25 m nach Osten zur Fulde und folgt dem Fuldeverlauf bis zur Einmündung in die Böhme.

Weiter am Westufer der Böhme bis zur Kleinbahn-Strecke Walsrode – Böhme, dann entlang der Bahnstrecke nach Süden (Vorwalsroder-Bahnhof) bis zur L 190; folgt der Nordseite der L 190 bis zur Böhme, dort folgt sie dem Westufer der Böhme bis zur Mühle (Vorwalsrode) und führt in südlicher Richtung entlang an der Südostgrenze der Grundstücke der Albrecht-Thaer-Straße zur Kleinbahn.

Die Grenze führt weiter entlang der Ostseite der Bahnlinie Walsrode – Böhme bis zur Autobahn Walsrode – Bremen. Sie folgt dann dem Feldweg, der als Gemeindeverbindungsweg nach Benzen, Hollige und um den Ort Altenboitzen nach Böhme auf die K 15 führt (Bahnhof Böhme), weiter in südlicher Richtung entlang der Ostwest-Seite der K 14 bis zum „Böhmer Gut“, dort verläuft sie an der Südgrenze des Parkes und der anschließenden Ostgrenze der Wiese zum Westufer der Böhme; entlang der Böhme bis zur L 159, über die L 159 entlang am Weg, der rechts von der Straße abbiegt, folgt diesem Weg 70 m bis zum Ende, in gerader Richtung nach Südwesten zum Wegende, der aus dem Ort Böhme kommt, dann entlang an der Ost- und Südgrenze der bebauten Grundstücke bis zum Marschweg. Dort knickt die Grenze nach Süden ab und folgt dem Weg etwa 1 km in die „Hohe Marsch“, weiter in Richtung Westen, entlang am Marschweg. Nach 750 m knickt die Grenze nach Süden ab und folgt dem Wegverlauf, der direkt zur Aller führt.

Weiterer Verlauf: Am südlichen Ufer der Aller entlang, nach Osten bis Eilte (Fähre), von hier aus verläuft die Grenze nach Norden entlang am Marschweg nach Bierde, knickt dann nach Westen ab, verläuft entlang am Dorfrand Bierde bis zur L 159, folgt dem Straßenverlauf nach Böhme bis zur „Bierder Lust“, dann weiter nach Norden, entlang am Feldweg, der nach Neumühlen durch die Ahrensheide (Weg Altenboitzen – Beetenbrück) zum Bahnhof Düshorn führt, 1,0 km vor der Einmündung in die L 190 knickt sie nach Nordosten ab, trifft nach 1,9 km auf den Weg, der von der L 190 zur Böhme führt. Verläuft dann ca. im Abstand 150 m parallel zur L 190, knickt dann nach Osten ab zur L 190 und folgt dem Straßenverlauf der L 190 bis zur Kreuzung der Umgehungsstraße bis zur Bahnüberführung, entlang der Westseite der Bahnlinie bis zum Bahnübergang der Straße „Am Bullerberg“ (Vorbrück), knickt dort nach Osten ab und führt ca. 30 m entlang an der Südseite der Straße „Am Bullerberg“, weiter in gerader Richtung nach Südwesten entlang an der Südostgrenze der bebauten Grundstücke zum Nordufer der Böhme, folgt dem Böhmeufer in nördlicher Richtung, entlang am Kolk-Wehr, Brückstraße (B 209) bis an das Ostufer der Böhme; entlang der Böhme nach Nordwesten bis zum Sportplatz der ehemaligen Realschule Walsrode.

Weiterer Grenzverlauf: An der Südostgrenze des Sportplatzes und dem anschließenden Wegverlauf bis zur Sporthalle, dann 100 m in gerader Richtung nach Norden zur „Ostdeutschen Allee“, entlang der Nordseite der „Ostdeutschen Allee“ in östlicher Richtung zur Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schulzentrum II“, folgt der Nord- und Ostbegrenzung des Bebauungsplanes Nr. 23, führt dann in gerader Richtung nach Norden zur Böschungsoberkante, entlang der „Frauenwiese“ und der Böschungsoberkante, entlang am Ostufer der Böhme bis zum Weg, der zur chemischen Fabrik führt; weiter entlang der Ostseite des Weges über die Bahnstrecke Walsrode – Fallingbostal.

Sie verläuft weiter nördlich der Bahnlinie in Richtung Fallingbostal bis zur K 57 (Bahnübergang „Walsroder Straße“).

In Richtung Norden führt sie entlang am Waldweg bis zur K 36, weiter in östlicher Richtung, entlang der nördlichen Straßenseite bis zum Ortseingang der Stadt Fallingbostal („Rocksbergsiedlung“), nach dem ersten bebauten Grundstück entlang dem Weg zum Hof an der Böhme, weiter in gerader Richtung nach Osten zum Kiefernweg, längst dieser Straße bis zur Straße „Alte Pulvermühle“, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Hermann-Löns-Straße, der Nordseite der Walsroder Straße (B 209), Vogteistraße. Dann folgt die Grenze der Nord- und Ostbegrenzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Espe - Hamburg“ bis zur Straße nach Unter-Grünhagen (Verlängerung der Quintusstraße); dann in ostwärtiger Richtung bis zur ersten Wegkreuzung nach Unter-Grünhagen, dort dann in südlicher Richtung über die Bahnlinie Fallingbostal – Soltau bis zur Autobahn Hannover – Hamburg. Entlang der Autobahn Richtung Soltau bis zur Ausfahrt auf die B 440 (Einziger Straße in Dorfmark), weiter entlang der Straße Richtung Dorfmark bis zur „Bargmann-Straße“. Sie biegt dann in die „Bargmann-Straße“ (100 m von der Böhmebrücke) ein, folgt dem Straßenverlauf ca. 150 m an der nördlichen Straßenseite, verläuft nach Westen der Schulstraße in Richtung Norden bis zur „Allermannstraße“, folgt der nördlichen Straßenseite der „Allermann-“, und der „Leerenstraße“. Sie knickt dann ca. 300 m hinter dem Bahnübergang (Dorfmark – Soltau) nach Norden ab und folgt dem Feldweg bis zur Autobahn Dorfmark – Soltau, verläuft 75 m entlang der Autobahn, weiter in westlicher Richtung entlang am Feldweg, der bis zum Bahnübergang Dorfmark – Soltau (Leerenstraße) führt, von der Leerenstraße in die Straße „Am Forellenbach“, nach 150 m knickt sie nach Westen ab und folgt der Schröderstraße an der Nordseite in gerader Richtung nach Westen auf die Hauptstraße zu, östlich entlang der Hauptstraße bis zur Marktstraße, nach 50 m führt die Grenze von der Straße „Großer Hof“ in gerader Richtung zur Böhme, dann nach Osten entlang der Böhme, im Norden um die Bebauung der „Rennbahn“ herum bis zur Eisenbahnstrecke Dorfmark – Soltau. Sie knickt dann nach Süden ab, verläuft längs am Weg (am Moorland) bis zur Straße „Weißer Sand“ und folgt dem Verlauf der Straße nach Osten bis zur Autobahn Dorfmark – Soltau.

Die Grenze verläuft dann ca. 1,9 km nördlich entlang der Autobahn Richtung Soltau bis zum Waldweg, der links von der Autobahn nach Nordwesten abbiegt; folgt dem Wegverlauf bis zur Siedlung „Bömme“ (Ortsteil Jettebruch), stößt dort auf die Böschungsoberkante am Ostufer Böhme, folgt dem Verlauf der Böschungsoberkante in nördlicher Richtung über die K 43 bis zum „Wehrkamp“, von dort aus in gerader Richtung nach Nordosten (Entfernung zur Böhme ca. 50 m) bis zur Kreisgrenze Fallingbostal und führt weiter nach Westen bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Der Siedlungsbereich „Allerhop“ östlich der Ortslage von Mengebostal und das Naturschutzgebiet „Lönsgrab“ wird von der Landschaftsschutzverordnung ausgenommen.

- (3) Für die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die in der Anlage auf Seite 000 mit veröffentlichte Karte (Zusammenfügung der Topographischen Karte im Maßstab 1:50.000,

Blatt:	L 3122	Walsrode	Ausgabe	1969;
"	L 3124	Soltau	"	1969;
"	L 3322	Rethem/Aller	"	1969;
"	L 3324	Wietze	"	1971;)

allein maßgeblich.

Diese Karte ist beim Landkreis Fallingbostal als unterer Naturschutzbehörde hinterlegt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde, beim Niedersächs. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover, bei der Gemeinde Bomlitz, bei den Städten Fallingbostal und Walsrode und bei den Samtgemeinden Ahlden und Rethem. Die Karte und ihre Ausfertigungen können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) In den in § 1 genannten Landschaftsteilen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise) zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
 - d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Soltau-Fallingbostal als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Veränderungen der vorherigen Zulässigkeitserklärung des Landkreises Fallingbostal als unterer Naturschutzbehörde:
 - a) Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping-, Badeplätzen sowie von sonstigen Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen, Gehölzen außerhalb des Waldes, von Altwässern und Teichen sowie von sonstigen landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen (wie z.B. Erdfälle, Steilhänge, Bodenaufschlüsse, Findlinge ab 1 m Durchmesser usw.),

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
 - h) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Teichen,
 - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
 - j) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 - k) die Verwendung von Bioziden zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs an Straßen, Wegen, Hecken, Wasserläufen, Teichen und Seen mit Ausnahme der von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ordnungsgemäß genutzten Flächen.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- (1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:
1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 m² ist,
 5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
 6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen od. gärtnerischen Bewirtschaftung,
 7. die ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Von einer Zulässigkeitserklärung nach § 3 Abs. 1 werden jedoch abhängig gemacht:
- a) das Errichten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
 - b) der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung.

§ 5

Wer entgegen den Verboten nach § 2 oder ohne die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis c) erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Schädigungen, Beeinträchtigungen und Verunstaltungen i. S. des § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Landkreises Fallingbostal durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 a) bis c) bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche

Zulässigkeitserklärung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Fallingbostel, den 25. Oktober 1976

Landkreis Soltau-Fallingbostel
als untere Naturschutzbehörde

Apmann
Landrat

Sellmann
Oberkreisdirektor

Verordnung zur 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Böhmetal“ vom 25.10.1976

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (NGVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (NGVBl. S. 75), wird verordnet:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ vom 25.10.1976 festgelegte Grenze wird innerhalb der Stadt Bad Fallingbostal, Ortsteil Dorfmark, wie folgt geändert:

Die auf der mit veröffentlichten Karte i. M. 1 : 5.000 durch Schraffierung gekennzeichnete Fläche wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Walsroder Zeitung in Kraft.

Soltau, 8. Juli 2005

Landkreis Soltau-Fallingbostal
In Vertretung

Ostermann